

Nutzungsordnung Freiverlad SBB Infrastruktur

Die Nutzungsordnung regelt das korrekte Verhalten im Freiverlad der SBB Infrastruktur.
Sie ist von allen Beteiligten einzuhalten.

Der Freiverlad dient ausschliesslich dem Verlad von Gütern von der Strasse auf die Schiene und umgekehrt.
Alle anderen Aktivitäten sind genehmigungspflichtig.

Version 2-0 gültig ab 01.06.2022

Zutrittsverbot für Unbefugte



Für Unbefugte ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Freiverlads und im Gleisbereich verboten.

Höchstgeschwindigkeit



Auf dem gesamten Gelände des Freiverlads gilt das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit diese örtlich nicht anders ausgeschildert ist. Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 40 t und im kombinierten Verkehr 44 t.

Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten



Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten oder weiteren Gegenständen auf dem Gelände des Freiverlads ist verboten.

Rauch- und Feuerverbot



Auf dem Gelände ist das Rauchen und Entfachen von Feuer verboten.

Gefährliche Güter



Verpackte gefährliche Güter sowie Gefahrgut-Behälter dürfen zwischen Verkehrsmitteln umgeladen werden¹⁾. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, gefährliche Güter auf dem Gelände zwischenzulagern, oder die Güter die in den umgeschlagenen Beförderungsarten (Tank oder lose Schüttung) transportiert werden, auf dem Gelände zu entladen. Abweichungen von diesen Regelungen müssen durch den Gefahrgutbeauftragten von SBB Infrastruktur (ggb@sbb.ch) bewilligt werden.

Betretten des Geländes für SBB-Partner auf eigene Gefahr



Das Betreten des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Auf die Bewegungen von Strassen- und Schienenfahrzeugen oder Hebeeinrichtungen ist ständig zu achten.

¹⁾Ausgenommen sind Grundwasserschutzzonen: in den Zonen S1 und S2 (Stand 2021: Onnens VD) ist jegliches Umladen von Gefahrgut verboten, in der Zone S3 (Stand 2021: Zwingen, St.Prex) ist das Umladen von Gefahrgut durch den Gefahrgutbeauftragten von SBB Infrastruktur zu bewilligen.

Nutzungsordnung Freiverlad SBB Infrastruktur

Vortrittsregelung auf dem Gelände



Kräne und Schienenfahrzeuge haben Vortritt. Rückwärtsfahrten sind wenn möglich zu vermeiden und wenn nötig mit besonderer Vorsicht auszuführen.

Gefahren der Fahrleitung



Die Fahrleitungen sind stets als unter Hochspannung stehend zu betrachten. Jedes Berühren oder Annähern der Drähte, sowie deren Befestigungsteile, Abspannungen oder Isolatoren, mit dem Körper oder mit Gegenständen ist lebensgefährlich.

Sicherheitsabstand zu Gleisen und Verladeanlagen



Personen und Fahrzeuge haben den Sicherheitsabstand zu Gleisen und Verladeanlagen unbedingt einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsmarkierungen am Boden sind zu beachten. Wenn keine Linien vorhanden sind, ist ein Abstand von 1,90 m ab der nächsten Schiene einzuhalten.

Witterungsverhältnisse



Witterungsverhältnisse wie Wind, Regen, Schnee und Eis sind zu beachten.

Warn- und Sicherheitsausrüstung



Für das Betreten von Bahnanlagen ist das Tragen einer Warnausrüstung Pflicht. Als Mindestanforderung wird das Tragen eines leuchtenden- und mit reflektierenden Partien versehenen Kleidungsstücks am Oberkörper verlangt.

Reinigung



Die verladenden EVU sind gegenüber SBB Infrastruktur für die Sauberkeit verantwortlich. Der Freiverlad ist besenrein zu hinterlassen. Die verladenden EVU sind in der Verantwortung, dass ihre Subunternehmer und Spediteure dies einhalten.

Lärmemissionen



Die Nutzer des Freiverlads müssen die Lärmemissionen ihrer Umschlagstätigkeiten möglichst geringhalten. Dies gilt vor allem bei Tätigkeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

- Die verladenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind verantwortlich dafür, dass die vorliegende Nutzungsordnung von ihren Kunden, Subunternehmern und Spediteuren eingehalten wird. Sie haften für das Verhalten ihrer Kunden, Subunternehmer und Spediteure.
- Verstöße gegen die Nutzungsordnung können zu Platzverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen.
- Den Anweisungen des SBB Personals und der SBB Beauftragten ist Folge zu leisten.